



Aktenzeichen 61 - Ku/Do  
Datum 08.01.2016

öffentlich     nichtöffentlich

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	26.01.2016

**Betreff:**

Deponie Hubbelrath  
Antrag der AWISTA GmbH zur Abdichtung des Oberfläche des Altteils der Deponie

**Finanzielle Auswirkungen: nein**

Auswirkung auf das Ergebnis im Teilergebnisplan    nein    Höhe/Jahr  
Auswirkung auf den Saldo im Teilfinanzplan    nein    Höhe/Jahr

<b>Produkt Nr.:</b>		<b>Bezeichnung:</b>	
<b>Maßnahme Nr.:</b>		<b>Bezeichnung:</b>	

Vorlage erstellt auf Grund eines Antrages der

**Aufwand zur Erstellung der Vorlage**

1. Einsatz städtischen Personals
  2. Inanspruchnahme externer Dienstleistungen
- Gesamtaufwand**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme der Stadt Erkrath zum Antrag der Awista GmbH zur Herstellung der Oberflächenabdichtung des Altteils der Deponie Hubbelrath vom 30.03.2015 wird zustimmend zur Kenntnis genommen

**Sachdarstellung:**

Mit Datum vom 30.03.2015 beantragt die AWISTA GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Sanierung der Grundwasserverunreinigung im Süden der Zentraldeponie Hubbelrath bzw. die Oberflächenabdichtung des Altteils der Deponie. Das Vorhaben wird in Form eines Sanierungsplans nach Bundesbodenschutzgesetz beantragt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt die Stadt Erkrath als Träger öffentlicher Belange und bittet bis zum 29.01.2016 um eine Stellungnahme. Auf den Antrag der Stadt Erkrath hin wurde eine Fristverlängerung bis zum 25.02.2016 gewährt. Die Bezirksregierung beabsichtigt den Antrag als Planänderungsantrag nach §35 (3) Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu bearbeiten.

**Genehmigungsstand und Historie**

Mit den Vorlagen 200/2013, 227/2013, 80/2014, 80/2014 (1. Ergänzung) und weiteren Berichten wurde über das Verfahren bzw. die Verfahrensschritte und Stellungnahmen zur 2. nördlichen Erweiterung bzw. die Vollenfüllung der 2. nördlichen Erweiterung fortlaufend berichtet.

Mit der Vorlage 249/2014 wurde über den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung (BezReg) Düsseldorf vom 27.11.2014 zum Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf berichtet.

Mit der früheren Änderungsgenehmigung vom 30.10.1992 wurde eine grundsätzliche Erhöhung der Deponiekuppe von 143 mNN auf 160 mNN (Endverfüllhöhe) genehmigt. Ferner wurde gleichzeitig eine spätere Oberflächenabdichtung (OFA) vorgeschrieben.

Mit dem o.g. Antrag beantragte die AWISTA GmbH auf Grundlage des vorhandenen Planfeststellungsbeschlusses vom März 1998 sowie der Ergänzungsbescheide aus 2007 und 2009 die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung von den zuvor genehmigten 143 mNN auf ebenfalls 160 mNN zur Schaffung des erweiterten Ablagerungsvolumens.

### **Bisheriger Sachstand zur Sanierung des Grundwassers und Abdichtung des Altteils**

Die nicht vorhandene Oberflächenabdichtung des Altteils und der damit verbundene Wassereintritt in den Deponiekörper hat zu einer Grundwasserverunreinigung mit organischer Substanz (TOC) und anorganischen Parametern (AOC) sowie zu einer erhöhten Salzfracht geführt. Hiervon sind im Wesentlichen zwei direkt südlich der Deponie liegende Grundwassermessstellen betroffen. Eine Ausbreitung der Belastung in den letzten 15 Jahren kann weder für den tertiären Grundwasserleiter noch für die tieferen devonischen Schichten festgestellt werden. Dies zeigen die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen aus der „Machbarkeitsstudie“<sup>1</sup> und die Ergebnisse der Untersuchungen aus den Brunnen, die auf Anordnung der BezReg im März 2012 errichtet wurden. Die erhöhten Werte sind auf den Nahbereich der Deponie begrenzt.

Als vermutliche Quelle für die Verunreinigungen wird die im Allgemeinen bekannte „Ballendeponie“ im südliche Altteil der Deponie gesehen; der Altteil weist keine qualifizierte Oberflächenabdichtung (OFA) auf, wie sie schon 1992 gefordert wurde (s.o.). Die im Planfeststellungsbeschluss geregelte Oberflächenabdichtung des Altteils wurde bisher bekanntermaßen jedoch nicht umgesetzt.

Für das Aufbringen der Oberflächenabdichtung (in der bekannten Machbarkeitsstudie aus 2009 als mögliche Sanierungsmaßnahme des Grundwasserschadens beschrieben) sind weiterhin die Planfeststellungsbescheid aus 1992/1998 maßgeblich: Im Rahmen dieser Bescheide sind die Anforderungen der Oberflächenabdichtung des Altteils der ZDH mit den Anforderungen an die 2. nördlichen Erweiterung verknüpft worden.

Im Jahr 2012 erfolgte eine separate Anordnung der BezReg Düsseldorf zum Bau einer Oberflächenabdichtung – basierend auf den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie aus 2009; daraufhin wurden zunächst u.a. der landschaftspflegerische und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt sowie weitere Grundwasserbrunnen errichtet.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 27.11.2014 wird zudem in der Nebenbestimmung Nr. 6 festgelegt, dass die Planungen/der Antrag zur Oberflächenabdichtung des Altteils bis zum 31.03.2015 vorzulegen sind. Der entsprechende Antrag, Gegenstand dieser Vorlage, wurde daraufhin fristgerecht eingereicht.

### **Grundsätzliche Regelung zur Stilllegung einer Deponie und Nachsorge**

Über das KrWG hinaus gehende - auf untergesetzlicher Ebene - Anforderungen zum Betrieb, der Stilllegung und Nachsorge enthält die Deponieverordnung (DepV). In der Stilllegungsphase (§§10 (1), 11 DepV) hat der Betreiber alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems nach Anhang 1 Nummer 2 durchzuführen. Im Anhang sind die Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere, Basis- und insbesondere die Oberflächenabdichtungssysteme detaillierter festgelegt. Des Weiteren sind in §12 die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen bis zum Ende der Nachsorgephase festgelegt (Anlage 5), bis nach das Ende der Nachsorgephase festgestellt wird.

Der Betreiber einer Deponie hat ihre beabsichtigte Stilllegung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§40 KrWG). Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise sowie die beabsichtigte Rekultivierung und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit beizufügen. Soweit entsprechende Regelungen noch nicht in dem Planfeststellungsbeschluss der Plangenehmigung in Bedingungen und Auflagen oder den für die Deponie geltenden umweltrechtlichen Vorschriften enthalten sind, hat die zuständige Behörde den Betreiber der Deponie zu verpflichten:

- auf seine Kosten das Gelände zu rekultivieren
  - auf seine Kosten alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase, zu treffen
  - der zuständigen Behörde alle Überwachungsergebnisse zu melden, aus denen sich Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ergeben.
- Der Deponiebetreiber hat die endgültige Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes nach § 40 des KrWG, Abs. 3 bei der zuständigen Behörde (BezReg) zu beantragen (§10 (2) DepV).

### **Antrag der Awista GmbH**

Die Awista GmbH beantragt eine Verbindlichkeitserklärung für die als Sanierung geplante Maßnahme u.a. zur Erfüllung der Anordnung aus 2012 und der Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.11.2014 in Form eines Sanierungsplanes nach § 13 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) bzw. Anhang 3 der BBodSchV Punkt 2. Der Antrag wird gestellt in Verbindung mit §40 (2) Satz 2 KrWG, nachdem, wenn der Verdacht besteht, dass von einer endgültig stillgelegten Deponie schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren ausgehen können, für die Erfassung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes anzuwenden sind.

Damit wird keine Stilllegung nach Abfall- und Deponierecht beantragt sondern eine Sanierung nach BBodSchG mit dem „Sanierungsziel“, die Auswirkungen auf das Grundwasser zu minimieren. Damit zielt der Antrag primär auf die Gefahrenabwehr zur Unterbindung der Grundwasserverunreinigung ab. Als Grundlage wird die ARCADIS-Studie herangezogen, die eine 1-lagige Abdichtung als ausreichend darstellt. Die Wahl der Methode zur Umsetzung der OFA wird durch das Ziel, eine weitere Grundwasserverunreinigung zu minimieren (Gefahrenabwehr nach Bodenschutzrecht) bestimmt.

Damit würden nicht die höheren Anforderungen und Standards der DepV für das OFA-System in Bezug auf Stand der Technik und Qualitätssicherung greifen. Das heißt, die Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere, Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme von Deponien aus der DepV finden nicht direkt Anwendung.

Vielmehr wird ein Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG und den im Anhang 3, Punkt 2 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) formulierten Anforderungen und Inhalten vorgelegt. Beim Bodenschutz gilt jedoch das Prinzip der Gefahrenabwehr (s.o.). Konkrete Vorgaben für die Ausgestaltung der OFA (vgl. KrWG, DepV) kommen nicht zum Tragen.

### **Anwendungsausschluss der DepV**

Die Awista führt an, dass für die Stilllegung des Alteils der Deponie die Anforderungen der DepV zur Konkretisierung der Betreiberpflichten und des KrWG nicht anwendbar sind. Der §1 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a) der DepV formuliert einen Anwendungsausschluss: Für Deponien oder Deponieabschnitte, deren Stilllegungsphase vor dem 01.01.1997 begann und die bautechnisch getrennt sind, ist die DepV nicht anwendbar. Das bedeutet, dass dann auch die Konkretisierungen des Standorts, der geologischen Barriere und der Oberflächenabdichtungssysteme im Prinzip nicht anwendbar sind. Indem die Awista sowohl die Anwendung der DepV als auch die Auferlegung (nachträglicher) Schutz- und Vorsorgemaßnahmen sowie Nebenbestimmungen und Auflagen nach dem KrWG (§§ 36(4)<sup>2</sup> und 40 (2))<sup>3</sup> für die Planfeststellung oder –genehmigung im Antrag ausschließt, wird ein Antrag gestellt, der nicht auf dem Abfall- und Deponierecht basiert.

### **Stellungnahme zum Antrag der Awista GmbH**

Es wird gefordert, den Antrag der Awista GmbH nach geltendem Deponie- und Abfallrecht zu bearbeiten bzw. zu genehmigen. Das „Pflichtprogramm“ des Deponiebetreibers nach der Stilllegungsanzeige ergibt sich aus §40 (2) KrWG. Die Antragstellerin ist zu den in §40 (2) KrWG genannten Schritten und Vorkehrungen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase, zu verpflichten. Die Pflichten sind vom Deponiebetreiber zu erfüllen.

Nach der gesetzlichen Systematik gilt ein Vorrang abfallrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Bodenschutzrecht, in dem Fall im Zusammenhang mit der Stilllegung (vgl. § 3 (1) BBodSchG).

Die Sanierung von Bodenverunreinigungen (nicht aber die Stilllegung des Deponieabschnittes) ist im Übrigen nach dem BBodSchG zu regeln.

Daher sollte eine Plangenehmigung (Änderung) nach §35 (3) Nr. 2 KrWG erfolgen und nicht (z.B. in Form einer Verbindlichkeitserklärung) gemäß Bodenschutzrecht durch einen Sanierungsplan. Da keine wesentlichen Änderungen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, ist kein Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung der OFA notwendig. Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 76, Abs. 6) ist eine Genehmigung nach Herstellung des Benehmens mit den TÖB möglich.

Zudem fehlt als Voraussetzung für einen Sanierungsplan ein konkretes Sanierungsziel, eine Sanierungsuntersuchung und die Zusammenfassung der Gefahrenlage gem. § 13 BBodSchG bzw. des Anhang 3 der BBodSchV. Die formellen Voraussetzungen bzw. inhaltlichen Anforderungen an einen Sanierungsplan gem. §13 BBodSchG sind mit dem Antrag nicht erfüllt. Allein daher kann keine Verbindlichkeitserklärung auf der Basis des Antrages erfolgen, da der Antrag die unter den Nummern 1 bis 5 des Anhangs der BBodSchV genannten Angaben sowie die für eine Verbindlichkeitserklärung nach § 13 Abs. 6 des Bundesbodenschutzgesetzes erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht vollständig enthält.

Die Nebenbestimmung zur Herstellung einer OFA ist schon im Änderungsbescheid Az. 5430.11-6/73 und 54.30.11-29/81 enthalten. Daher sollte die Genehmigung des vorliegenden Antrags nach dem geltenden Deponierecht und den geltenden Anforderungen an OFA-Systeme erteilt werden, die dem technischen Standard, den Anforderungen und der Qualitätssicherung nach Anhang 1 der DepV entspricht. Die Antragstellerin kann sich dabei aus Sicht der Stadt Erkrath nicht auf den Stichtag 01.01.1997 aus der DepV aus 2009 berufen, nachdem bei Deponie, deren Stilllegungsphase vor dem 01.01.1997 begann, die Depv nicht anwendbar sei, da die OFA schon 1992 in die Genehmigung mit aufgenommen wurde.

Zu keinem Zeitpunkt ist gegen die OFA in den Planfeststellungen bzw. -genehmigungen Widerspruch eingereicht worden.

Im Fall der Nicht-Anwendung der DepV, ist in jedem Fall die Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi) heranzuziehen, die ähnliche Standards vorsieht. Diese hat zwar mit in Kraft treten der DepV die Gültigkeit verloren, kann aber inhaltlich für die Genehmigung alternativ herangezogen werden. Die TASi bildete vor in Kraft treten der DepV zusammen mit dem Kreislaufwirtschafts – und Abfallgesetz die u.a. Grundlage für OFA-Systeme – also zum Zeitpunkt des Beginns der Stilllegungsphase. Der Argumentation der Awista, dass weder der DepV noch der TASi gefolgt werden darf, kann nicht gefolgt werden. Auch nicht, weil keine Genehmigung nach Bodenschutzrecht erfolgen kann: die Deponie befindet sich in der Stilllegungsphase (eine endgültige Feststellung der Stilllegung nach §40 (3) KrWG ist bisher noch nicht erfolgt), für die in bestehenden Planfeststellungsbeschlüssen und – genehmigungen nach § 35 (2) und § 35(3) KrWG eine OFA gefordert wird.

Abschließend wird darum gebeten, bei der Plangenehmigung zu berücksichtigen, dass im Bereich einer mögliche Süderweiterung die OFA so ausgeführt wird, dass sie gleichzeitig als geotechnische Barriere bzw. Basisabdeckung nach DepV hergestellt wird.

<sup>1</sup> ARCADIS (2009): Machbarkeitsstudie zur Möglichkeit einer Grundwassersicherung/ -sanierung und zur Errichtung einer Oberflächenabdichtung. Arcadis-Consult-GmbH.

<sup>2</sup> §36 (4) KrWG (Nebenbestimmungen): Der Planfeststellungsbeschluss und die (hier) Plangenehmigung können von Bedingungen abhängig gemacht, mit Auflagen verbunden und befristet werden. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Plangenehmigung zulässig.

<sup>3</sup> §40 (2) KrWG (Stilllegung): Ermöglicht der zuständigen Behörde den Betreiber zur Umsetzung von noch nicht im Planbeschluss oder der Plangenehmigung enthalte Maßnahmen zu verpflichten.

Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Vermessung	Kämmerer	Fachbereich Rechnungsprüfung
gez. Schultz Bürgermeister	gez. Schmidt Leitung Geschäftsbereich	gez. Weis Leitung Fachbereich